

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Mitwirkung des Auftraggebers

Besondere Arbeiterschwernisse oder Erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B. die Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage. Der Auftraggeber ist im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu Teilbereichen der Anlage zu verschaffen z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob etwas zu beanstanden sein sollte.

2. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der AG alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch unsere Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die unsere Mitarbeiter in irgendeiner Art und Weise schädigen können, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte, etc. Der AG ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die gleichen Verpflichtungen des AG gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden, und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, bestellt der AG uns von jeglicher Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten befreit, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter herbeigeführt werden. Eine Haftungsbefreiung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Mitarbeiter wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der AG aber trotzdem darauf besteht.

3. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangsproduktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

4. Ausführungstermine

Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen ausschließlich mit unserer Einsatz-Zentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit unseren Service-Monteuren oder sonstigen Außendienstmitarbeitern.

5. Arbeitserfolg

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg können wir jedoch nicht Gewähr übernehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewissen Erfolgshindernisse (z.B. Rohrzusammenbruch, Fehlender oder nicht fachgerechter Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind.

6. Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

Alle Nebenabreden mit unseren Service-Monteuren und sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Unsere Service-Monteure und sonstige Mitarbeiter sind nur berechtigt wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden, o.ä. Rücksprache mit unserer technischen Leitung zu empfehlen. Die selbständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kunden-Information und Beratung nicht gestattet.

7. Preise

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für die Arbeiten mit der Motor-Spirale, mit Handwerkszeug oder die manuell ausgeführt werden. Die Arbeiten mit anderen Maschinen und Gräten (z.B. Hochruckspüler, Kombi-Druckspülsauger, Saugwagen, Flächensauger, Pumpe, Pressluftgerät, TV-Kamera, Ortungsgerät, etc.) werden nach entsprechendem Angebot und Auftrag gesondert berechnet. Das gleiche gilt für die Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören, wie z.B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen, etc.. Nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten werden grundsätzlich gesondert berechnet. Strom und Wasser sind vom AG kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnlich sperrige Hilfsmittel.

8. Abschlagszahlung

Bei Aufträgen, deren Ausführung mehr als 5 Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der AG zur Zahlung der jeweils nach 5 Arbeitstagen fälligen Abschlagsrechnung in Höhe des Wertes der erbrachten Arbeiten.

9. Haftung

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Fall des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder grob fahrlässiger Verursacher des Schadens) ist in diesem Fall unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

10. Ausschluss der Verantwortung

Wir übernehmen – soweit nicht vorsätzliche oder fahrlässige Schadensverursachung vorliegt – keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- a) Arbeiten an defekten, verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen, etc.) unvorschriftsmäßig oder nicht den aktuellen DIN(EN)-Normen gemäß installierten Anlagen und Systemen.
- b) Arbeiten an Anlagen, die – entgegen den Auflagen der Ziffer 1 - in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/ oder während der Arbeit genutzt werden.
- c) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.
- d) Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen, Beton, Stahlbeton oder Steinzeug bestehen.
- e) Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und/oder Verstopfung aus Material, dass widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst, z.B. an Kunststoff- oder Eternitabflussanlagen mit Betonablagernungen.
- f) austretenden Inhalt der Anlage.
- g) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in der Anlage ohne unser Verschulden steckenbleiben oder verlorengehen.
- h) Arbeiten an Rohr-Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr oder weniger als 45 Grad. Hierzu zählen auch Abzweige die nicht fachgerecht hergestellt wurden.

11. Reklamationen

Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden.

12. Leistungsverzug des Arbeitgebers

Ist der AG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen – insbesondere zur Mitwirkung oder Zahlung – in Verzug, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall sind wir berechtigt, entweder unter Ausschluss der Geltendmachung eines höheren Schadens ohne Nachweis 15% des vereinbarten Entgelts als pauschale Entschädigung oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die pauschale Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der AG den Nachweis führt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen pro Jahr in Höhe von 3%-Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

13. Vertragsänderung

Jede Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Form.

14. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen unserer AG gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen. Desweiteren ist eine eigenmächtige Änderung des Arbeitgebers an unseren Forderungen unzulässig und wird von uns nicht anerkannt. Sämtliche Rechnungs- bzw. Forderungsänderungen sind im Vorfeld mit unserer Geschäftsleitung abzusprechen und schriftlich zu belegen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand Tübingen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Sitz unserer Gesellschaft, soweit der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Insoweit gilt bei Scheck- und Wechselklagen daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.